

STROMLIEFERUNGSBEDINGUNGEN DER ENERGIESERVICE WESTFALEN WESER GMBH FÜR DIE LIEFERUNG VON MIETERSTROM.IDEAL UND MIETERSTROM.IDEAL PLUS (STAND 25. APRIL 2017)

1. Liefervoraussetzungen

1.1 Die Lieferung von mieterstrom.ideal und mieterstrom.ideal plus zu diesen Bedingungen ist nur in Gebäuden möglich, für die mit dem Hauseigentümer ein entsprechender Dienstleistungsvertrag abgeschlossen ist.

1.2 Der Kunde stellt sicher, dass zum Beginn des Vertrags kein anderes Stromlieferverhältnis für die zu beliefernde Abnahmestelle besteht. Energieservice Westfalen Weser wird sicherstellen oder veranlassen, dass die Abnahmestelle beim zuständigen Netzbetreiber als Zählpunkt abgemeldet ist oder wird.

2. Lieferung

2.1 Die Lieferung erfolgt in der vom Netzbetreiber bereitgestellten Spannung und Frequenz. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten (z. B. elektronische Rechenanlagen und Steuerungen) eine über die vom Netzbetreiber bereitgestellte Qualität hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.

2.2 Eine Weiterleitung der gemäß diesem Vertrag gelieferten elektrischen Energie an Dritte darf der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von Energieservice Westfalen Weser vornehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags seinen gesamten Strombedarf für die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle ausschließlich von Energieservice Westfalen Weser zu beziehen.

2.4 Energieservice Westfalen Weser darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

3. Lieferumfang

Energieservice Westfalen Weser ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden gemäß diesem Vertrag zu decken und für die Dauer des Vertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Vertrags jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

a) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung unterbrochen hat oder der Anschluss aufgrund eines Schadensereignisses oder sonstiger Umstände unterbrochen wurde, wenn Energieservice Westfalen Weser dies nicht zu vertreten hat;

b) soweit und solange für die im Vertrag genannte Abnahmestelle des Kunden ein anderer Stromlieferungsvertrag besteht;

c) soweit und solange Energieservice Westfalen Weser an der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Als höhere Gewalt gelten auch Streik und rechtmäßige Aussperrung.

d) soweit und solange Energieservice Westfalen Weser den Anschluss des Kunden unterbrochen hat oder der Anschluss aufgrund eines Schadensereignisses oder sonstiger Umstände unterbrochen wurde, wenn Energieservice Westfalen Weser dies nicht zu vertreten hat.

4. Änderung des Abnahmeverhaltens, Mitteilungspflichten

Der Kunde teilt Energieservice Westfalen Weser alle vorhersehbaren wesentlichen Änderungen in seinem Verbrauchsverhalten unverzüglich in Textform mit. Wenn sich das Verbrauchsverhalten wesentlich ändert, hat Energieservice Westfalen Weser einen Anspruch auf Anpassung des Vertrags. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

5. Messeinrichtung

5.1 Der von Energieservice Westfalen Weser gelieferte Strom wird durch eine seitens der Energieservice Westfalen Weser bereitgestellte Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Anforderungen genügt, erfasst.

5.2 Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, und die Messeinrichtungen selbst können plombiert werden. Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden dem Kunden pauschal gemäß der „Ergänzenden Bedingungen zu den Stromlieferungsbedingungen der Energieservice Westfalen Weser für die Lieferung mit mieterstrom.ideal und mieterstrom.ideal plus“ berechnet. Der Betrag versteht sich unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung oder weiterer Ansprüche von Energieservice Westfalen Weser.

5.3 Energieservice Westfalen Weser kann die Messeinrichtung selbst ablesen (ggf. auch durch Zählerfernauslesung) oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen wird, wenn dies

a) zum Zwecke einer Abrechnung,

b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

c) bei einem berechtigten Interesse von Energieservice Westfalen Weser an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Energieservice Westfalen Weser darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

5.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von Energieservice Westfalen Weser den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung oder zum Austausch der Messeinrichtungen nach Ziffer 5.1 oder 5.3 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5.5 Der Kunde kann von Energieservice Westfalen Weser jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung werden von Energieservice Westfalen Weser getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet und die Messeinrichtung nicht im Eigentum des Kunden steht. Ansonsten hat der Kunde die Kosten zu tragen.

6. Abrechnung und Bezahlung

6.1 Der Verbrauch von elektrischer Energie wird auf Basis der nach Ziffer 5.1 ermittelten Messdaten nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen jährlich abgerechnet.

6.2 Energieservice Westfalen Weser kann für die Abrechnung der Stromlieferung Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Energieservice Westfalen Weser kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Kunden den Verbrauch schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.4 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von Energieservice Westfalen Weser angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt, ab dem Energieservice Westfalen Weser über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

6.5 Bei verspäteter Zahlung kann Energieservice Westfalen Weser ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

6.6 Energieservice Westfalen Weser kann bei verspäteter Zahlung die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal gemäß der „Ergänzenden Bedingungen zu den Stromlieferungsbedingungen der Energieservice Westfalen Weser GmbH für die Lieferung mit mieterstrom.ideal und mieterstrom.ideal plus“ berechnen.

6.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder -verweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

6.8 Gegen Ansprüche von Energieservice Westfalen Weser kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.9 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von Energieservice Westfalen Weser erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an bzw. stellt die Messeinrichtung keine elektronischen Daten bereit, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.10 Ansprüche nach Ziffer 6.9 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Energieservice Westfalen Weser ist berechtigt, vom Kunden Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen entsprechend der §§ 14 und 15 StromGVV zu verlangen, wenn die darin genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die StromGVV ist in Auszügen am Ende dieser Stromlieferungsbedingungen abgedruckt.

8. Vertragsstrafe

8.1 Energieservice Westfalen Weser ist berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe entsprechend § 10 StromGVV zu verlangen, wenn die darin genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die StromGVV ist in Auszügen am Ende dieser Stromlieferungsbedingungen abgedruckt.

9. Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

9.1 Energieservice Westfalen Weser kann die Versorgung ohne vorherige Androhung einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Energieservice Westfalen Weser berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungseinstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Energieservice Westfalen Weser kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Einstellung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktagen im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte von Energieservice Westfalen Weser nach § 321 BGB bestehen.

9.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage trägt der Kunde. Jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge. Die Kosten werden pauschal gemäß der „Ergänzenden Bedingungen zu den Stromlieferungsbedingungen der Energieservice Westfalen Weser GmbH für die Lieferung mit mieterstrom.ideal und mieterstrom.ideal plus“ berechnet. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme können bereits nach der Einstellung der Versorgung geltend gemacht werden.

9.4 Energieservice Westfalen Weser hat die Versorgung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

9.5 Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Vertragspflichten wiederholt verletzt wurden, insbesondere der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung mindestens zum zweiten Mal in Verzug befindet.

9.6 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

10. Haftung

10.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, haftet Energieservice Westfalen Weser nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Energieservice Westfalen Weser weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Energieservice Westfalen Weser beruht.

10.2 Im Fall, dass der zur Belieferung des Kunden erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen Energieservice Westfalen Weser und dem Netzbetreiber abgeschlossen worden ist, ist Energieservice Westfalen Weser verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 10.1 haftet Energieservice Westfalen Weser für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet Energieservice Westfalen Weser für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Energieservice Westfalen Weser haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

10.4 Im Übrigen ist eine Haftung von Energieservice Westfalen Weser ausgeschlossen.

11. Stromentgelt

11.1 Das Entgelt für den Strombezug ermittelt sich gemäß der Preisblätter zu den Produkten wärme.mietenstrom und wärme.mietenstrom plus.

11.2 Im Strompreis sind folgende Bestandteile, ggf. auch nur anteilig aus dem Reststrombezug, enthalten: Konzessionsabgabe, Netzentgelte, Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

11.3 Änderungen des Strompreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

11.4 Im Fall einer Änderung des Strompreises hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Energieservice Westfalen Weser den Kunden in der brieflichen Mitteilung nach Ziffer 11.3 hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Änderungen des Strompreises werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit Energieservice Westfalen Weser die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

11.5 Bei Änderungen der Belastungen nach vorstehender Ziffer 11.2, die in die Kalkulation des Strompreises eingeflossen sind, ist Energieservice Westfalen Weser unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Strompreis jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach vorstehender Ziffer 11.2, ist Energieservice Westfalen Weser abweichend von Ziffer 11.5 Satz 1 verpflichtet, den Strompreis unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Ziffer 11.5 Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen. Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen des Strompreises bleiben unberührt.

12. Information nach Energiedienstleistungsgesetz

Energieservice Westfalen Weser verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online) sowie deren Berichte nach § 7 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten, Änderung der Rechtsperson des Kunden

13.1 Außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge ist die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn Energieservice Westfalen Weser die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit Energieservice Westfalen Weser im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen überträgt, das Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können.

13.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist Energieservice Westfalen Weser unverzüglich mitzuteilen.

14. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Anwendung von § 139 BGB ist ausgeschlossen.

16. Vertragslaufzeit

16.1 Der Vertrag beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und läuft zunächst für zwei Jahre. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt wird.

16.2 Der Kunde kann aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

16.3 Abweichend davon endet der Vertrag spätestens mit Ablauf des Dienstleistungsvertrags, der zwischen dem Hauseigentümer und Energieservice Westfalen Weser geschlossen wurde. Energieservice Westfalen Weser wird den Kunden hiervon rechtzeitig, sofern möglich, mindestens sechs Wochen im Voraus, unterrichten.

17. Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweit zuständigen Schlichtungsstelle Energie e. V. in Berlin beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde sich vorher mit dem Kundenservice von Energieservice Westfalen Weser in Verbindung gesetzt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist erreichbar unter folgender Adresse:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

T 0 30 / 2 75 72 40 - 0

F 0 30 / 2 75 72 40 - 69

info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de

Gemäß § 4 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Schlichtungsstelle Energie e. V. nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auszug aus der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ in der Fassung vom 26. Oktober 2006

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.